

Statuten
der
Landwirtschaftlichen
Kreditgenossenschaft Graubünden
Chur

I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden" (nachstehend Kreditgenossenschaft genannt) besteht eine am 12. Dezember 1932 als "Bündnerische Bauernhilfskasse" gegründete Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Chur.

Art. 2

Zweck Die Kreditgenossenschaft bezweckt die Verbesserung der landwirtschaftlichen Existenzbedingungen im Kanton Graubünden durch Gewährung von Investitionskrediten und durch Betriebshilfemassnahmen nach den Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Sie kann die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen durch kantonale und eigene Mittel ergänzen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Voraussetzungen Mitglieder der Kreditgenossenschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die einen Genossenschaftsanteil von 100 Franken erwerben.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind nur mit Genehmigung des Vorstandes übertragbar.

Art. 4

Eintritt Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittsanmeldung durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Art. 5

Austritt Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist mindestens 4 Wochen vorher der Verwaltung schriftlich einzureichen.

Art. 6

Ausschluss Der Vorstand ist befugt, den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern werden ihre Anteilscheine zum Nominalwert zurückbezahlt. Auf das übrige Genossenschaftsvermögen haben sie keinen Anspruch.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten der Kreditgenossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Haftbarkeit

III. Finanzierung

Art. 8

Für die Gewährung von Investitionskrediten des Bundes stehen zur Verfügung: Investitionskredite des Bundes

- die vom Bund über den Kanton der Kreditgenossenschaft als unverzinsliches Darlehen überlassenen Mittel;
- die Rückzahlungen aus Investitionsdarlehen und die Zinsen.

Art. 9

Für die Gewährung von Investitionskrediten des Kantons stehen zur Verfügung: Investitionskredite des Kantons

- die vom Kanton der Kreditgenossenschaft als unverzinsliches Darlehen überlassenen Mittel;
- die Rückzahlungen aus Investitionsdarlehen des Kantons und die Zinsen.

Art. 10

Für die Bewilligung von Betriebshilfedarlehen stehen zur Verfügung: Betriebshilfedarlehen

- die Leistungen des Bundes und des Kantons;
- die Darlehen der Graubündner Kantonalbank und des Bündner Bauernverbandes;
- das Genossenschaftskapital;
- die Rückzahlungen aus Betriebshilfedarlehen und die Zinsen, soweit diese nicht zur Deckung der Verwaltungskosten oder von Verlusten aus gewährten Betriebshilfedarlehen beansprucht werden müssen;
- die Fondskapitalien der Kreditgenossenschaft (Art. 11).

- Art. 11**
Fondskapitalien Die Fondskapitalien setzen sich zusammen:
- aus dem Reservefonds zur Auslösung neuer Bundesmittel für die Betriebshilfe;
 - aus dem Fonds für besondere Notfälle;
 - aus Zinserträgen aus den Fondskapitalien;
 - aus freiwilligen Zuwendungen seitens der Genossenschafter oder Dritter.

- Art. 12**
Stammkapital Das Stammkapital wird aus dem Anteilscheinkapital gebildet.
- Das Stammkapital darf nur unter Wahrung seines Bestandes für die Genossenschaftszwecke Verwendung finden.
- Die Anteilscheine sind unverzinslich.

- Art. 13**
Anlage Das Stammkapital und die verfügbaren Mittel der Kreditgenossenschaft sind bei der Graubündner Kantonalbank oder der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden anzulegen.

- Art. 14**
Rechnungsablage Die Rechnung der Kreditgenossenschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- Die Jahresrechnung, der Bericht der Kontrollstelle sowie der Genehmigungsentscheid des zuständigen Departements des Kantons Graubünden sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung auf der Geschäftsstelle den Genossenschaf tern zur Einsichtnahme aufzulegen.

IV. Organisation

- Art. 15**
Organe Die Organe der Kreditgenossenschaft sind:
- die Generalversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Kontrollstelle.

1. Die Generalversammlung

- Art. 16**
Die Generalversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie als notwendig erachtet oder wenn mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen. Einberufung

Zur Generalversammlung soll mindestens 10 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschafter, unter Bekanntgabe der Traktanden, eingeladen werden.

Anträge von Genossenschaf tern werden der Generalversammlung nur unterbreitet, wenn sie mindestens 3 Wochen vorher beim Vorstand eingereicht worden sind; in jedem Fall sind sie an der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

- Art. 17**
Die Befugnisse und Obliegenheiten der Generalversammlung sind: Befugnisse und Obliegenheiten
- Wahl des Vorstandes und dessen Ersatzmänner;
 - Bezeichnung des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Vorstandes;
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, nachdem diese vom zuständigen Departement des Kantons Graubünden in Ausübung des Aufsichtsrechtes genehmigt worden sind;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung und Abänderung der Statuten;
 - Behandlung sonstiger vom Vorstand oder von Genossenschaf tern unterbreiteter Angelegenheiten;
 - Beschluss über Auflösung der Kreditgenossenschaft;
 - Bezeichnung der Kontrollstelle;
 - Genehmigung des Geschäftsreglements.

- Art. 18**
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, der den Protokollführer und die Stimmenzähler bestimmt. Geschäftsordnung und Stimmrecht

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Bei Wahlen gilt im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Jeder Anteilschein berechtigt zu einer Stimme.

2. Der Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Diese und drei Ersatzmänner werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20

Dem Vorstand fallen alle aus dem Genossenschaftszweck sich ergebenden Obliegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere trifft er den Entscheid über die Gewährung von Investitionskrediten und Betriebshilfe. Ferner ist er für die Wahl der Angestellten der Geschäftsstelle zuständig.

Art. 21

Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer für die Kreditgenossenschaft.

Organisation und Obliegenheiten der Geschäftsstelle sowie die Geschäftsführung im weiteren Sinne werden in einem besonderen Reglement, das der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden und die Generalversammlung bedarf, geregelt.

Art. 22

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, müssen die Entscheide einstimmig sein, sonst ist das Geschäft dem Gesamtvorstand nochmals vorzulegen.

Der Vorstand vertritt die Kreditgenossenschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

Über die Verhandlungen des Vorstandes führt der Geschäftsführer ein Protokoll.

Alle Organe sowie die Angestellten der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über sämtliche Geschäfte und Verhandlungen verpflichtet.

3. Die Kontrollstelle

Art. 23

Die Bezeichnung der Kontrollstelle erfolgt durch die General-

Kontrollstelle

Art. 24

Die Kontrollstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 906 bis 910 OR. Die Kontrollstelle kann Zwischenrevisionen durchführen. Die Kontrollstelle prüft namentlich die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Obliegenheiten

Soweit die Kontrollstelle im Auftrag der Aufsicht tätig ist, bestimmen sich ihre Kompetenzen nach diesem Auftrag.

V. Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft

Art. 25

Statutenänderungen können jederzeit von der statutengemäss einberufenen Generalversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden bleibt vorbehalten.

Statuten-
änderung

Art. 26

Für einen Auflösungsbeschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich; die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden bleibt vorbehalten.

Auflösung

Zusammen-
setzung und
Amtsdauer

Obliegenheiten

Geschäfts-
führung

Geschäfts-
ordnung

Aus dem Liquidationserlös, der nach der Rückzahlung aller Fremdkapitalien verbleibt, ist zunächst das Anteilscheinkapital zurückzuzahlen. Der verbleibende Überschuss ist zur Errichtung einer Stiftung zu verwenden, die dem von der Kreditgenossenschaft angestrebten oder einem ähnlichen Zweck weiterdienen soll.

VI. Bekanntmachungen

Art. 27

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kreditgenossenschaft erfolgen, mit Ausnahme der Einberufung der Generalversammlung, im Amtsblatt des Kantons Graubünden, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist.

VII. Staatsaufsicht

Art. 28

Aufsicht

Die Kreditgenossenschaft unterliegt der Aufsicht der Regierung des Kantons Graubünden. Der Bundesrat übt über den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes die Oberaufsicht aus.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29

In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden und die Generalversammlung sofort in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft Graubünden vom Jahre 1963.

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 22. Mai 2001.

Von der Generalversammlung beschlossen am 13. Juni 2001.

Änderung Art. 23 von der Generalversammlung beschlossen am 2. Juni 2004.